Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5584**
14. Wahlperiode 15. 03. 2001

Antrag

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch, Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft, Maritta Böttcher, Christine Ostrowski, Rolf Kutzmutz, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Änderung des Zerlegungsmaßstabs des Gewerbesteuermessbetrags

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den nach § 29 i.V. m. § 31 Gewerbesteuergesetz geltenden Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuermessbetrag „Verhältnis der Summe der Arbeitslöhne“ durch das „Verhältnis der Anzahl der Arbeitsplätze“ zu ersetzen. Als weiterer Faktor ist der Wert der Betriebsanlagen in den Zerlegungsmaßstab einzubeziehen.

Dem Zerlegungsmaßstab sind Vollarbeitsplätze zugrunde zu legen. Für Teilzeitbeschäftigte einschließlich 630-DM-Beschäftigte sollen geeignete Umrechnungsschlüssel festgelegt werden, die sich nach dem Verhältnis der Arbeitszeiten bemessen.

Berlin, den 15. März 2001

Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Maritta Böttcher
Christine Ostrowski
Rolf Kutzmutz
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften bedingt gewichtige eigenverantwortlich gestaltbare Einnahmen. Die Gewerbesteuer ist die traditionell wichtigste eigenständig gestaltbare Einnahmequelle der Gemeinden. Sie war 1999 mit 35,7 Mrd. DM netto von ihrem Volumen her nach der Lohn- und Einkommensteuer die zweitwichtigste Steuerquelle der Gemeinden. Die Gewerbesteuer hat deshalb eine herausragende Bedeutung für die Sicherung und Herstellung der finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie in Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verankert ist.

Die Gemeinden können im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung mittels dem Hebesatzrecht bei der Gewerbesteuer über die Steuersätze weitgehend eigen-

verantwortlich entscheiden. Ortsansässige Unternehmen beteiligen sich durch die Zahlung dieser wirtschaftskraftbezogenen Steuer an der Finanzierung der von der Kommune bereitgestellten Gewerbeflächen und Infrastruktureinrichtungen. Ziel eines solchen Interessenverbundes zwischen Städten und Gemeinden sowie Unternehmen ist es, diese kommunalen Aufgaben zu befördern, um die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen zu ermöglichen.

Aus der gewerblichen Ansiedlung müssen den Städten und Gemeinden Steuereinnahmen entstehen, die zumindest ihren Lasten aus dieser Ansiedlung entsprechen. Der Zerlegungsmaßstab des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, der sich nach § 29 i. V. m. § 31 des Gewerbesteuergesetzes nach dem Verhältnis der Summe der Arbeitslöhne der in allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer und der Summe der Arbeitslöhne, der in den einzelnen Gemeinden belegenen Betriebsstätten bemisst, entspricht diesem Erfordernis nur unzureichend. Dieser Zerlegungsmaßstab führt zu Gewerbesteuermindereinnahmen der ohnehin strukturschwachen Gemeinden, deren Betriebsstätten ihren Beschäftigten in der Regel vergleichsweise niedrigere Löhne zahlen. Dies betrifft Städte und Gemeinden in strukturschwachen Regionen der alten Bundesländer, aber in besonderem Maße ostdeutsche Städte und Gemeinden. Die in den neuen Ländern gezahlten Löhne und Gehälter liegen nach neuesten Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung um ca. 25 Prozent unter denen der alten Bundesländer. Die Gewerbesteuereinnahmen der ostdeutschen Gemeinden, in denen Organgesellschaften bzw. Betriebsstätten westdeutscher Organmütter bzw. Stammunternehmen belegen sind, sind notgedrungen im vergleichbaren Umfang geringer.

Vor dem Hintergrund, dass rund ein Viertel des Gewerbesteueraufkommens in den ostdeutschen Städten aus Zerlegungen mit Betriebstättengemeinden in den alten Ländern resultiert, führt die praktizierte Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags zu beträchtlichen Gewerbesteuermindereinnahmen der ostdeutschen Städte und Gemeinden. Dies ist umso schwerwiegender, als aus der niedrigeren Wirtschaftskraft der ostdeutschen Städte und Gemeinden ohnehin ein unzureichendes Gewerbesteueraufkommen resultiert. Wird in Westdeutschland eine Gewerbesteuer pro Einwohner von 996 DM erzielt, sind es in Ostdeutschland lediglich 243 DM. Der Anteil der Gewerbesteuereinnahmen an den Gesamteinnahmen der ostdeutschen Gemeinden lag in 1999 bei gerade sechs Prozent, in den alten Ländern lag dieser Wert dagegen bei 14,3 Prozent. Zur Verdeutlichung dieser Situation, sei beispielhaft darauf verwiesen, dass in der ostdeutschen Großstadt Leipzig das Gewerbesteueraufkommen insgesamt so hoch wie in der baden-württembergischen Stadt Heilbronn ist, Leipzig hat aber fast viermal so viel Einwohner.

Nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Urbanistik ist der Investitionsbedarf pro Einwohner in den neuen Ländern etwa doppelt so hoch wie in den alten Ländern. Unter Berücksichtigung dieses gravierenden Rückstands bei der Infrastrukturausstattung ostdeutscher Städte und Gemeinden, sind die aus der praktizierten Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags resultierenden Steuerausfälle für die ostdeutschen Gemeindehaushalte nicht länger verkraftbar.

Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nach der Anzahl der Arbeitsplätze wäre eine vernünftige Alternative. Ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Arbeitsplätze und dem Aufwand der Gemeinden für die Vorhaltung der notwendigen wirtschaftsnahen Infrastruktur ist gegeben und die Benachteiligung ostdeutscher Städte und Gemeinden bei der Verteilung des Gewerbesteueraufkommens würde vermieden werden. Aber genauso können bislang benachteiligte strukturschwache westdeutsche Städte und Gemeinden von einer Änderung des Zerlegungsmaßstabs profitieren.

Die Einbeziehung des Werts der Betriebsanlagen dient der Verbreiterung des Zerlegungsmaßstabs und schränkt damit Manipulationsmöglichkeiten der Unternehmen ein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333